

27. Mai 1964

63

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 3; BAT § 22, Anlage 1, VergGr. VII, 29.
Fallgruppe (Photograph - Leiter einer Mikrofilm-
stelle)

Leitsatz:

Der Leiter einer Mikrofilmstelle eines Amtsgerichts
ist in dieser Eigenschaft nicht ohne weiteres Photo-
graph im Sinne der Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT.

Aktenzeichen: 4 AZR 250/63

Urteil des BAG vom 27. Mai 1964

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

63

AZR 250/63

Sa 21/62 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

verkündet

am 27. Mai 1964

bez. Mißler,

angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1962 - 5 Sa 21/62 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der beim Amtsgericht M . zuerst als Justizaus Helfer tätig war, ist dort seit dem 1. Dezember 1958 als Leiter der Mikrofilmstelle eingesetzt. Am 1. März 1959 wurde er unter Übernahme in das Angestelltenverhältnis in die VergGr. IX und am 1. Februar 1960 in die VergGr. VIII TO.A/BAT eingestuft. Bis zum 1. April 1961 bestand seine Aufgabe überwiegend in der Herstellung der Mikroaufnahmen, der Entwicklung der Filme und in der Herstellung der Reproduktionen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm die VergGr. VII TO.A/BAT zustehe, weil er die Tätigkeit eines Photographen ausübe. Er hat die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, ihm ab 1. März 1959 Vergütung nach VergGr. VII TO.A/BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es macht geltend, die Tätigkeit in einer Mikrofilmstelle setze keine besondere Ausbildung voraus. Die Herstellung der Aufnahmen geschehe auf die einfachste Art. Seit April 1961 führe zudem der Kläger, der schon vorher überwiegend Laborarbeiten verrichtet habe, neben der Registrierung der hergestellten Photokopien nur noch Laborarbeiten aus. Er sei daher nicht Photograph im Sinne der von ihm beehrten Vergütungsgruppe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 14. Dezember 1962 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung des beklagten Landes, während dieses um die Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

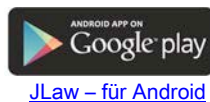
Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dem Kläger stehe die von ihm beehrte VergGr. VII TO.A/BAT nicht zu, weil er nicht unter die Fallgruppe der Lithographen, Photographen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und Kupferstecher falle, sofern diese als Angestellte beschäftigt werden. Dem ist im Ergebnis beizutreten. Denn der Kläger ist nicht Photograph im Sinne der Tarifnorm.

Die TO.A und der BAT geben zwar keine unmittelbare Bestimmung des Begriffs des Photographen. Die Tarifnorm stellt aber ersichtlich nicht auf die Merkmale einer photographischen Tätigkeit ab. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Arbeitnehmer von Beruf Photograph ist. Nur dann, wenn dies der Fall ist, kommt es auf die gesamte oder überwiegend auszuübende Tätigkeit des Photographenberufs für die Eingruppierung an (§ 3 Abs. 2 TO.A, §§ 22,23 BAT). Für diese Auffassung spricht nicht nur der Wortlaut der Tarifnorm, sondern auch ein Vergleich mit anderen Fallgruppen in der genannten Vergütungsgruppe. Denn wenn dort z.B. Handwerksmeister, Küfermeister und Webmeisterinnen aufgeführt sind, so stellen auch diese Fallgruppen auf Berufe ab. Dafür, daß dies in VergGr. VII für Photographen, deren Beruf ein anerkannter handwerklicher Lehrberuf ist (vgl. Ziffer 84 der Anlage A zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953 [BGBl. I, S. 1411, 1430] und den Erlaß des BMW vom 24. Mai 1957 über die Anerkennung des Berufsbildes für das Photographen[Phototechniker]-Handwerk [MinBl. BMW S. 255]), ausgerechnet nicht der Fall sein sollte, eine photographische Tätigkeit als solche also genügt, besteht kein Anhaltspunkt. Photograph im Sinne der VergGr. VII ist daher nur der, der von Beruf Photograph und als solcher tätig ist.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Denn er ist unstreitig nicht von Beruf Photograph und daher auch nicht als solcher tätig, wie es die Tarifnorm erfordert; daß er auf einem bestimmten engen Spezialgebiet photographische Arbeiten ausführen kann und ausführt, genügt nicht. Schmalfilmaufnahmen von Aktenstücken, Entwickeln der aufgenommenen Filme und Herstellen von Reproduktionen führt der Kläger nicht als Photograph des beklagten Landes aus, so daß es sich hier erübrigt, auf die Frage einzugehen, wie die Worte der Tarifvorschrift "wenn sie als Angestellte beschäftigt werden" zu

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verstehen sind. Bei dieser Rechtslage kommt es auf das Gutachten des Sachverständigen W , dessen Nichtbeachtung die Revision als eine Verletzung des § 286 ZPO rügt, nicht entscheidend an.

Soweit die Revision einen Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz geltend macht, weil das beklagte Land bereits die Mikrofilmstellenleiter der Amtsgerichte Gießen, Wiesbaden und Frankfurt am Main in die VergGr. VII eingestuft habe, übersieht sie, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz nur anwendbar ist, wenn die Höhe der Vergütung weder durch eine Tarifnorm noch durch eine Vergütungsabrede bestimmt und deshalb die nach § 612 Abs. 2 BGB als vereinbart geltende übliche Vergütung zu ermitteln ist (vgl. BAG 12, 294 [302]). Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Die Revision des Klägers war demnach zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Simons Dr. Martel
Dr. Erich Frey Dr. Zwerenz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)